

Charité - Universitätsmedizin Berlin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung eines Promotionsverfahrens (Promotionsverfahrensgebührensatzung - PromVerfGebS)

Präambel

Auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 7 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin durch Beschluss in seiner Sitzung am 4. Juli 2018 die folgende, vom Vorstand gem. § 90 Abs. 1 BerlHG am 10. Juli 2018 bestätigte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung eines Promotionsverfahrens beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Satzung gilt in Verbindung mit der vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin erlassenen Promotionsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin erhebt für die Durchführung eines Promotionsverfahrens eine Gebühr.

(3) Gebühreuzweck ist der anteilige Ausgleich von Verwaltungskosten, die der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin durch die Durchführung eines Promotionsverfahrens, beginnend mit der Registrierung, entstehen.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die Personal- und Sachkosten des Promotionsbüros der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin dreier aufeinanderfolgender abgeschlossener Kalenderjahre je Promotionsvorgang, der in diesen drei Jahren abgeschlossen wurde.

(2) Anlässlich der Eröffnung eines Promotionsverfahrens zum Doktor oder zur Doktorin der Medizin (Dr. med.), der Zahnmedizin (Dr. med. dent.), der Medizinwissenschaften (Dr. rer. medic.), der Pflegewissenschaften (Dr. rer. cur.), der Gesundheitswissenschaften (Dr. PH), zum oder zur Doctor of Philosophy (PhD) oder Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/PhD) wird eine pauschale Gebühr in

Höhe von 352,00 € (in Worten: dreihundertzweiundfünfzig Euro) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Promotionsvorhaben an der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin registriert hat und einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Promotionskommission stellt. Dritte können die Gebührenübernahme erklären.

§ 4

Entstehung der Zahlungspflicht und Form der Zahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Zahlungsaufforderung unterliegt keiner Formpflicht. Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Stellung des Antrags zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr ist Voraussetzung für das Tätigwerden der Promotionskommission. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die Einzahlung nachzuweisen.

(3) Bei vorzeitiger Rücknahme des Antrags wird die entrichtete Gebühr gemessen an dem bereits entstandenen Aufwand dem Antragsteller oder der Antragstellerin anteilig oder vollständig rückerstattet.

(4) Abweichend von Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 S. 1 wird die Gebühr für Promovierende der Human- oder Zahnmedizin, die zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens das dritte Staatsexamen noch nicht bestanden haben, erst mit Bestehen des dritten Staatsexamens fällig. Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Von der Gebührenerhebung kann im Einzelfall auf begründeten Antrag des oder der Pflichtigen nach billigem Ermessen des Prodekanes oder der Prodekanin für Studium und Lehre ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Bei der Entscheidung über eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- a) Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des oder der Pflichtigen,
- b) Gleichbehandlung gleich liegender Fälle.

§ 6**Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Tätigkeit der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin in der Fassung vom 10. Oktober 2005 außer Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2018

Prof. Dr. Axel R. Pries
DEKAN